**Stellungnahme**

des Hochschullehrerbundes ***hlb*** – Landesverband Hessen (***hlb***Hessen)

**Gesetzentwurf zur Befassung im Hessischen Landtag:   
Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen („QSL-Gesetz“) und zur Verlängerung der Geltungsdauer des TUD-Gesetzes (Drucks. 20/2786)**

LANDTAG HESSEN

20. Juli 2020

Als Interessenvertretung der Professorinnen und Professoren der hessischen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) nimmt der ***hlb***Hessen Stellung zu dem oben genannten Gesetzentwurf.

Ausgangspunkt des vorliegenden Gesetzentwurfs ist der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode vom Dezember 2018, S.186, dort wird bereits darauf verwiesen, dass die „… QSL-Mittel … zukünftig in voller Höhe in die Grundfinanzierung eingehen …“ und „… in die Berechnungsgrundlage für die Budgetsteigerung…“ einbezogen werden /Koalitionsvertrag/.

Der ***hlb***Hessen erkennt an, dass in dem nun vorgelegten Gesetzentwurf die Ankündigungen des Koalitionsvertrages umgesetzt werden sollen.   
Die im Entwurf dargestellte Problemstellung greift auf, dass die im „Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen“ vom 18.Juni 2008 festgelegten Mittel zur Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre in Höhe von 92 Mio. € pro Jahr nicht der allgemeinen Kostensteigerung angepasst wurden. Allein von 2013 bis 2018 bedeutet dies, dass die relative Höhe dieser Mittel von 5% auf 4% der insgesamt den Hochschulen zur Verfügung gestellten Mittel gesunken ist /stat. Landesamt Hessen/. Dies bedeutet, dass die Bestrebungen der Hochschulen, trotz erheblich steigender Anzahl der Studierenden sowie einer stetigen Verringerung der faktisch zur Verfügung stehenden Mittel (Kostensteigerung, Zusatzaufgaben, Gebäudeunterhaltung, …) die Qualität der akademischen Ausbildung auf gleichem Niveau zu halten oder zu verbessern, konterkariert wurden.   
Dass diese negative Entwicklung durch das im Entwurf vorgelegte Gesetz behoben werden soll, wird seitens des ***hlb***Hessen ausdrücklich begrüßt, da hierdurch erweiterte Verbesserungsmöglichkeiten auch für die Lehre, in denen die Professorinnen und Professoren tätig sind, geschaffen werden könnten.

Die Integration der QSL-Mittel in die Grundfinanzierung der Hochschulen und damit deren gekoppelte jährliche Steigerung wird begrüßt.   
Allerdings erfolgt durch die zukunftsbezogene Integration und Steigerung der Mittel kein Ausgleich für deren faktische Reduktion in der Vergangenheit. Dies bedeutet insbesondere, dass erforderliche Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in den vergangenen Jahren in wesentlich geringerem Maße umgesetzt werden konnten wie dies bei zunehmenden Studierendenzahlen und erhöhter Eingangsdiversität der Studierenden erforderlich gewesen wäre.   
Daher ist als Basis für die integrierten QSL-Mittel nicht der Absolutbetrag von 92 Mio. € pro Jahr, sondern der im Wintersemester 2008/2009 relative Anteil der QSL-Mittel am Gesamt-Hochschulbudget zugrunde zu legen. Dies würde derzeit einem Betrag von ca. 200 Mio. € pro Jahr entsprechen.

Die in den letzten Jahren durch Satzungen etablierte Verfahrensweise zur Nutzung der QSL-Mittel, Hochschul-zentral oder Fachbereichs-dezentral, hat sich bzgl. der Zweck- und Zielorientierung bewährt:

* Die entsprechenden Vergabekommissionen konnten auf Basis entsprechend fundiert gestellter Anträge gezielt Maßnahmenvorschläge auswählen und zur Umsetzung vorschlagen.
* Die paritätische Besetzung der Kommissionen gewährleistete die Berücksichtigung der Sichtweisen der verschiedenen Gruppen der Hochschulangehörigen.
* Der projektartige Charakter der Maßnahmen erlaubte mit vglw. geringem Aufwand eine Evaluation der Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen.
* Durch die zentrale / dezentrale Zuordnung von Mitteln konnten fokussierte Maßnahmen für Studiengruppen, -gänge oder Fachbereiche ebenso umgesetzt werden wie übergreifende Maßnahmen, bspw. für innovative Lehrinfrastruktur oder didaktisch-methodische Ansätze, die dann in unterschiedlichen Hochschulbereichen effizient übertragen wurden.
* Die anteilige Zuordnung von Mitteln für Studierenden-initiierte Projekte berücksichtigte gerade die Erfahrungen und konstruktiven Ansätze dieser Zielgruppe. Als „Nebeneffekt“ wurden hierbei auch Kompetenzen der Studierenden im verantwortungsbewussten Sozialverhalten erworben und gestärkt.

Der Lösungsansatz „… Überführung dieser Programmmittel in das Sockelbudget …“ ohne detailliertere Festlegung von Rahmenbedingungen und Ausführungsbestimmungen wird insbesondere im Hinblick auf eine weiterhin zweckorientierte Mittelverwendung zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre als nicht zielführend angesehen. Im Sinne moderner, funktional orientierter Qualitätsentwicklungsansätze „… gewinnt das vorhandene Geld“ **nicht** „an Qualität …“, sondern das Gegenteil ist der Fall, wenn in einem novellierten Gesetz ein zweckgebundener Mitteleinsatz nicht dezidiert festgeschrieben wird. Auf Grund der Erfahrungen bzgl. des Mitteleinsatzes in den Hochschulen ist vielmehr davon auszugehen, dass

* die bisherigen QSL-Mittel dazu verwendet werden, Defizite im jeweiligen Hochschulhaushalt auszugleichen, unabhängig davon, ob diese in Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium stehen
* die bisherigen QSL-Mittel auch für Gebäudeunterhaltung und -betrieb verwendet werden, da deren Erstellung zwar Hochschulpakt- und HEUREKA-Mittel finanziert wurde, der erhöhte Betriebsaufwand aber ebenso wenig im Hochschulhaushalt abgebildet ist wie die Mittel zur Anmietung von Gebäuden.
* die Verwendung der bisherigen QSL-Mittel zukünftig innerhalb des Globalhaushaltes im Detail nicht transparent wird, gerade in Bezug zur eigentlichen Zweckgebundenheit zur Qualitätsentwicklung
* die ursprünglich mit den QSL-Mitteln in Verbindung stehenden Zielsetzungen (s. Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen) nicht in dem Maße weiterverfolgt werden, wie dies gerade aktuell und zukünftig durch verschiedene Herausforderungen notwendig wäre, bspw. durch Entwicklung neuer didaktischer Ansätze oder erweiterter IT-basierter Lehr-/Lernkonzepte etc.

Um hier die bisherige Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium auch perspektivisch weiter sicher zu stellen, sind daher in dem Gesetzentwurf verschiedene Ergänzungen notwendig:

* Einmalige Anhebung des Sockelbudgets der Hochschulen, so dass prozentual vergleichbare Mittel zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium zur Verfügung stehen wie 2008.
* 10% der Mittel des Sockelbudgets der Hochschulen sind für Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium zweckgebunden zu verwenden.
* 10% dieser Mittel zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium werden auf Basis studentischer Anträge verteilt. Diese Anträge werden bei den entsprechenden Vergabekommissionen gestellt.
* Die Erarbeitung von Vorschlägen zur Vergabe der Mittel erfolgt, wie bisher, durch zentrale bzw. dezentrale, paritätisch besetzte Vergabekommissionen, auf Basis begründeter Anträge.
* Verteilung der Mittel und deren Vergabe wird in Satzungen, die auf Basis der bestehenden Satzungen weiterentwickelt und angepasst werden, geregelt.
* Die Problemstellung der Befristung auf Grund des Projektcharakters wird seitens des ***hlb***Hessen durchaus wahrgenommen.   
  Anträge können auch unbefristete Maßnahmen im Sinne kontinuierlicher Verbesserungsprozesse umfassen, inkl. der Beantragung unbefristeter Stellen.
* Die Wirksamkeit der bewilligten Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium wird evaluiert:   
  Bei Maßnahmenprojekten erfolgt die Wirksamkeitsevaluation am Projektende.   
  Unbefristete Maßnahmen werden im Abstand von 1 Jahr, max. 2 Jahren bzgl. ihrer Wirksamkeit evaluiert. Im Sinne einer Qualitätsregelung werden die Maßnahmen auf Basis des Evaluationsergebnisses fortgeführt, angepasst oder beendet.
* Die hochschulweite Qualitätsentwicklung zu Lehre und Studium wird durch eine Gesamtevaluation alle 5 Jahre ermittelt. Die Ergebnisse fließen in die Gesamtentwicklungsplanung der Hochschule ein.
* Die Qualitätsentwicklung von Lehre und Studium ist als zentrales Anliegen in die Strategieplanung der Hochschulen einzubinden und regelmäßig auf Basis der Gesamtentwicklung anzupassen.

Der ***hlb***Hessen ist der Auffassung, dass der vorliegende Gesetzentwurf erst durch die aufgeführten Ergänzungen mögliche Probleme, die beispielhaft benannt wurden, vermeidet und dann geeignet ist, eine nachhaltige Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium zu erreichen und sicherzustellen.

Der administrative Aufwand in der Bewirtschaftung der QSL-Mittel im Rahmen des Sockelbudgets und in der Vorschlagserarbeitung zur Mittelvergabe durch die entsprechenden Kommissionen wird als gering angesehen, wenn eine transparente Kostenträgerstruktur und Prozessorientierung an den Hochschulen umgesetzt ist/wird.

Durch die Sicherstellung eines Budgetrahmens und des zweckgebundenen Einsatzes von Mitteln zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium werden Professorinnen und Professoren an den Hochschulen, insbesondere den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, nachhaltige Möglichkeiten geboten, methodisch, didaktisch und inhaltlich eine kompetenzzentrierte Lehre kontinuierlich weiterzuentwickeln, diese zu verbessern oder neue Inhalte und Ansätze einzubringen. Dies ist gerade in Situationen wie der aktuellen durch die Corona-Pandemie und durch die hohe Innovationsgeschwindigkeit neuer technologischer (E-Mobility, Digitalisierung, KI, …) sowie sozial-wirtschaftlicher (Homeoffice, Vernetzung, Nachhaltigkeit, Klima, …) Ansätze auch zukünftig erforderlich.

Insgesamt sieht der ***hlb***Hessen in der akademischen Ausbildung von Fachkräften nachhaltig positive Perspektiven, wenn das hohe Engagement und kontinuierliche Bestrebungen der Professorinnen und Professoren zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium durch die Sicherstellung eines zweckgebundenen und zielorientierten Finanzierungsrahmens unterstützt und sichergestellt werden.

**Ansprechpartner:**

Ulla Cramer, Länderreferentin, Ginsterweg 11, 67434 Neustadt an der Weinstraße, Telefon: 06321 3995903, E-Mail: [ullacramer@hlb-hessen.de](mailto:ullacramer@hlb-hessen.de)

Dr. Karla Neschke, stellvertretende Geschäftsführerin ***hlb*** Bundesvereinigung, Postfach  
20 14 48, 53144 Bonn, Telefon: 0228 555256-0, E-Mail: hlb@hlb.de

Der Hochschullehrerbund – Landesverband Hessen ***hlb***Hessen – ist der Berufsverband der Professorinnen und Professoren an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) in Hessen. Er hat zurzeit über 520 Mitglieder. Seine Aufgabe ist es, das Profil dieser Hochschulart, die Wissenschaft und Praxis miteinander verbindet, in der Öffentlichkeit darzustellen. Der ***hlb***fördert die Kommunikation zwischen den Lehrenden und Forschenden, den Unternehmen in der freien Wirtschaft und den Arbeitgebern in der öffentlichen Verwaltung.

Der Landesverband Hessen ist Mitglied der Bundesvereinigung des Hochschullehrerbunds mit bundesweit rund 6.500 Mitgliedern. Die Bundesvereinigung berät die Mitglieder in allen Fragen der Ausübung des Hochschullehrerberufs. Sie gibt zweimonatlich das Periodikum „Die Neue Hochschule“ heraus, die einzige Fachzeitschrift für ausschließlich fachhochschulspezifische Themen.